

## Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages

(Vollständig in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen)

Ich

Familienname, Vornamen:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung):  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerber im Kreiswahlvorschlag

der

im Wahlkreis  34 - Nordsachsen 1  35 - Nordsachsen 2  36 - Nordsachsen 3

für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag am **1. September 2019** unwiderruflich zu.

Ich habe für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

<sup>1</sup> Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerber auf der Landesliste der  zugestimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.<sup>2</sup>

<input type="text" value="(Ort, Datum)"/>	<input type="text" value="(eigenhändige Unterschrift)"/>
---	--

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite!**

### Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag am 1. September 2019

Der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14 SächsWahlG.

(Dienstsiegel)

**Datenschutzhinweise auf der Rückseite!**

#### Hinweise zum Ausfüllen:

<sup>1</sup> Ankreuzen, falls dies zutrifft.

<sup>2</sup> Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung selbst einholt.

*Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags*

**Informationen zum Datenschutz**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nach § 20 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes und Ihre Wählbarkeit nach § 14 des Sächsischen Wahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 des Sächsischen Wahlgesetzes und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung oder der Einzelbewerber

(Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung einzutragen)

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Nordsachsen, Kreiswahlleiter, 04855 Torgau) und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter, Landratsamt Nordsachsen, 04855 Torgau). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 des Sächsischen Wahlgesetzes möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.